Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4651

27. 01. 76

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lenzer, Pfeffermann, Benz, Engelsberger, Dr. Franz, Roser, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Stavenhagen, Frau Dr. Walz, Dr. Probst und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/4477 –

betr. direkte und indirekte Forschungsförderung

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat mit Schreiben vom 22. Januar 1976 – 12 A – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Seit dem Jahre 1967 ist, wie Auswertungen der Bundesforschungsberichte III (1969) bis V (1975) zeigen, der Umfang der direkten Förderung der Industrieforschung durch Bund und Länder im gleichen Maße angestiegen wie die staatlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung insgesamt; die direkte Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft lag in dieser Zeitspanne konstant bei etwa 20 v. H. des staatlichen Budgets für Forschung und Entwicklung.

Die steuerliche Förderung der Industrieforschung hat – aufs Ganze gesehen – im gleichen Maße zugenommen wie die Eigenaufwendungen der Unternehmen für Forschung und Entwicklung. Ende 1974 lief die Möglichkeit von Sonderabschreibungen in Höhe von 50 v. H. bei beweglichen und 30 v. H. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die der Forschung oder Entwicklung dienen, aus.

Als allgemeine indirekte Förderung ist ab 1. Januar 1970 eine Investitionszulage eingeführt worden. Darüber hinaus wurde im Dezember 1974 im Zusammenhang mit dem Konjunkturprogramm, jedoch ohne Zeitbeschränkung eine gezielte Investitionszulage für besonders energiesparende Investitionen beschlossen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Wirksamkeit der indirekten Förderung einer eingehenden Untersuchung bedarf. Auf diesem Hintergrund beantwortet sie die gestellten Fragen im einzelnen wie folgt:

1. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die direkte und indirekte Forschungsförderung, und wie gedenkt sie insbesondere das Instrument der indirekten Forschungsförderung

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

für die staatliche Forschungsförderung bei Steuerpflichtigen einzusetzen?

Die Bundesregierung hat kürzlich mit dem Fünften Forschungsbericht dem Deutschen Bundestag ausführlich die Ziele und Maßnahmen der direkten und indirekten staatlichen Forschungsförderung erläutert.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung noch vor kurzem ihre Überlegungen zur indirekten Forschungsförderung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU betr. Änderungen bei Fachprogrammen des Bundesministers für Forschung und Technologie (Drucksache 7/4304 vom 11. November 1975) dargestellt.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU (Drucksache 7/2754 vom 7. November 1974) hat die Bundesregierung ausführlich zum Problemkreis der Förderung der Tätigkeit der Arbeitnehmererfinder und freien Erfinder in der Bundesrepublik Deutschland Stellung genommen.

2. Welche steuer- und zollrechtlichen Vorschriften zur Förderung von Forschung und Entwicklung existieren zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine Vereinfachung dieser Vorschriften herbeizuführen?

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium der Finanzen hat einem der Fragesteller mit Schreiben vom 16. Oktober 1975 bereits eine ausführliche Zusammenstellung zu dieser Frage übermittelt. Sie wird dieser Beantwortung als Anlage 1 beigefügt.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die Möglichkeit, die Gesamtheit aller steuerrechtlichen Vorschriften zur Forschungsförderung zurückzuführen auf die drei Grundpfeiler:
   - Abzugsfähigkeit wissenschaftlicher Spenden von der Steuer,
   - Gewährung einer Zulage zu den gesamten Forschungskosten,
   - Förderung der Erfindertätigkeit?

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen des Steuerrechts die Forschungstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu stimulieren, und wie beurteilt sie insbesondere eine steuerliche Gleichbehandlung von eigenfinanzierter Forschung und Vertragsforschung durch Gewährung einer Forschungszulage zu den ausgewiesenen Forschungskosten im eigenen Unternehmen oder durch Kooperation mit anderen Unternehmen?

Die gegenwärtig bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften zur Forschungsförderung setzen sich schwerpunktmäßig zusammen aus

- einer Zulage zu den „Forschungskosten" der Unternehmen (FE-Investitionen als Begünstigungstatbestand für Zulage);
- der steuerlichen Begünstigung der Erfindertätigkeit;
- der Abzugsfähigkeit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke;
- steuerlichen Vergünstigungen für gemeinnützige Körperschaften (z. B. Großforschungseinrichtungen, MPG, DFG, industrielle Forschungsvereinigungen).

Die Bundesregierung wird im übrigen, wie in der bereits zitierten Drucksache 7/4304 sowie in der Beantwortung einer mündlichen Frage in der Fragestunde vom 16. Oktober 1975 (Protokoll der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages, Anlage 27, S. 13424) ausgeführt wird, über eine Änderung (auch im Sinne einer Erweiterung oder Vereinfachung) bestehender steuerlicher Förderungen von Forschung und Entwicklung erst nach Auswertung einer Studie entscheiden, die das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung derzeit durchführt. Dies gilt auch für die Frage der besonderen Berücksichtigungen kleiner und mittlerer Unternehmen.

Forschungsinvestitionen werden derzeit durch Zulagen bei dem Unternehmen begünstigt, das diese Investitionen tätigt. Die Begünstigung gilt somit auch für Forschungsinvestitionen bei Unternehmen, die Vertragsforschungs-Leistungen anbieten. Eine Benachteiligung der Vertragsforschung im Rahmen der gegenwärtigen Regelungen ist somit grundsätzlich nicht gegeben; der Auftraggeber kann über den Preis für die Forschungsleistungen an der Begünstigung teilhaben, die bei dem durchführenden Unternehmen anfällt.

5. Was will die Bundesregierung unternehmen, um die Forschungsaktivität kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken, und wie beurteilt sie insbesondere folgende Maßnahmen:
   a) Gewährung einer Zulage aus Haushaltsmitteln für die Vertragsforschung zwischen Unternehmen aller Art oder zwischen Unternehmen und Forschungsinstituten,
   b) die Anregung industrieller Gemeinschaftsforschung;
   c) die Förderung privatwirtschaftlich orientierter Forschungs- und Entwicklungsgesellschaften?

Es kann nicht das Ziel der Forschungsförderung sein, möglichst viele kleine und mittlere Unternehmen anzuregen, eigene Forschungs- und Entwicklungskapazitäten auf- oder auszubauen, da dies oft nicht ihrem Bedarf und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen würde. Es ist dagegen erforderlich, diesen Unternehmen insgesamt einen besseren Zugang zu den Ergebnissen und Hilfen moderner Forschung und Technologie zu ermöglichen, um auch künftig leistungs- und wettbewerbsfähig zu sein.

Die Bundesregierung unterstützt daher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen in vielfältiger Weise und hat dies im Bundesbericht Forschung V (Drucksache 7/3574) in den Tz 13 bis 15 im einzelnen dargelegt. Seit der Veröffentlichung des Forschungsberichts sind außerdem noch folgende Maßnahmen ergriffen worden:

— die Deutsche Wagnisfinanzierungsgesellschaft wurde gegründet; sie hat ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen;

— die Förderfibel zur besseren Information über die Möglichkeiten der F+E-Förderung und des Technologie-Transfers ist erschienen. Sie wird derzeit über Vereinigungen und Verbände der Wirtschaft verteilt. Vereinigungen und Verbände der Wirtschaft und ihre Mitglieder wurden in Vorträgen, Referaten und Podiumsdiskussionen über die Fördermöglichkeiten informiert.

Die Bundesregierung prüft darüber hinaus, ob bei den Instituten der Fraunhofer-Gesellschaft weitere Möglichkeiten geschaffen werden können über die Vertragsforschung und Innovationsberatung für kleine und mittlere Unternehmen.

Die Bundesregierung betrachtet die industrielle Gemeinschaftsforschung als wichtiges Instrument zur Stärkung des Forschungspotentials kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen (AIF) wurden deshalb kontinuierlich erhöht. Außerdem hat der Bundesminister für Wirtschaft den Vertrag mit der AIF modifiziert, um die Selbstverantwortung der AIF zu stärken und somit die Effizienz des Förderungsprogramms zu erhöhen.

6. Welche steuerlichen Vorschriften existieren für die Förderung von Forschung und Entwicklung in den USA, Großbritannien, Frankreich, Japan und Schweden, und wie sollte unter Berücksichtigung der dort gewonnenen Erfahrungen die steuerliche Forschungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland geändert werden?

Die Bundesregierung hat den Stand der steuerlichen Forschungsförderung in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU betr. Stand der Industrieforschung in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 7/1988 vom 11. April 1974) dargelegt.

Für die Staaten Frankreich und Großbritannien gilt heute folgendes:

Frankreich

Sonderabschreibungen von 50 v. H. im ersten Jahr für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen; Restabschreibung linear.

Steuervergünstigungen für Beteiligungen an bestimmten von der Finanzverwaltung zugelassenen Forschungs- und Entwicklungsgesellschaften: Sonderabschreibungen für den Erwerb von Beteiligungsrechten, Steuerbefreiung für Erträge aus Beteiligungsrechten und Obligationen dieser Gesellschaften.

Großbritannien

Sofortige Vollabschreibung aller Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (gilt z. Z. grundsätzlich auch für sonstige bewegliche Anlagegüter).

In den übrigen genannten Staaten zeigt sich folgendes Bild:

USA

Zuwendungen an Gesellschaften, Fonds, Stiftungen usw., die wissenschaftlichen Zwecken u. a. dienen, sind bis zu bestimmten Höchstgrenzen steuerlich absetzbar, die bei juristischen Personen z. B. 5 v. H. des steuerlichen Einkommens betragen.

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen können sofort oder, soweit aktivierungsfähig, nach Wahl des Steuerpflichtigen innerhalb von fünf Jahren linear abgeschrieben werden.

Durch besondere kommunale Schuldverschreibungen (industrial development revenue bonds), deren Erträge steuerfrei sind, wird die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten mittelbar gefördert.

Japan

Sonderabschreibungen in Höhe von 1/3 bei kommerzieller Anwendung einer neuen Technologie im ersten Jahr; kürzere Abschreibungszeiten für FE-Investitionen; bis zu 70 v. H. von erzielten Lizenzeinnahmen sind steuerlich absetzbar.

Von den Mehrausgaben für FE, soweit sie die höchsten seit 1966 getätigten Jahresausgaben übersteigen, können 25 v. H. als Steuergutschrift von der Körperschaftsteuer abgesetzt werden; soweit diese Mehrausgaben eine Steigerung gegenüber bisherigen Jahreshöchstausgaben von mehr als 12 v. H. ausmachen, sind sie zu 50 v. H. absetzbar; insgesamt dürfen 10 v. H. der Körperschaftssteuerschuld jedoch nicht überschritten werden.

Schweden

Aufwendungen für neue oder verbesserte Produkte oder Herstellungsprozesse können durch einen besonderen Abzug bei Gewinnermittlung berücksichtigt werden. Dieser besondere Forschungsabzug besteht aus einem Grundabzug von 10 v. H. und einem Erhöhungsabzug von 20 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Diese berechnet sich für den Grundabzug mit 5/3 der Lohnsumme der im Bereich Forschung und Entwicklung Beschäftigten (mit bestimmten Berichtigungen); der Erhöhungsabzug errechnet sich aus der Differenz der Bemessungsgrundlagen für den Grundabzug zweier aufeinander folgender Jahre.

Was hieraus folgende Änderungen für die Bundesrepublik Deutschland angeht, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. In welchem Umfange kann durch die steuerliche Forschungsförderung die direkte Forschungsförderung in der Wirtschaft abgebaut werden und auch über die Stimulierung der Vertragsforschung zwischen Wirtschaft und staatlichen Forschungsinstituten die direkte Forschungsförderung bei staatlichen Forschungszentren und Instituten verringert werden?

Die Bundesregierung hat zum Vorschlag eines Ersatzes direkter Fördermaßnahmen durch indirekte am 11. November 1975 in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU betr. Änderungen bei Fachprogrammen des Bundesministers für Forschung und Technologie (Drucksache 7/4304) Stellung genommen.

Sie fördert die Vertragsforschung in staatlichen Forschungseinrichtungen für Vertragspartner der Wirtschaft und der öffentlichen Hand vor allem bei der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD). Einrichtungen der Großforschung und staatliche Forschungsanstalten sind grundsätzlich ebenfalls für Vorhaben der Vertragsforschung offen, insbesondere dann, wenn sie an anderer Stelle nicht vorhandenes Know-how oder vorhandene Forschungsanlagen einsetzen können. Im Interesse einer kontinuierlichen Auslastung bestehender Vertragsforschungskapazitäten bei der Wirtschaft selbst, bei der Fraunhofer-Gesellschaft

und der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH sowie den Möglichkeiten einer ganzen Reihe von Hochschulinstituten einerseits und der nicht unbegrenzten Nachfrage nach bezahlten Vertragsforschungsleistungen andererseits sieht die Bundesregierung derzeit davon ab, die Vertragsforschung generell bei staatlichen Forschungszentren und Instituten zu forcieren.

Insoweit sind auch einer Verringerung staatlicher Zuschüsse durch von der Wirtschaft übernommene Vertragsforschungskosten sehr enge Grenzen gesetzt.

8. Wie viele Projektträger und Projektbegleiter sind zur Zeit für die Abwicklung von Forschungszuwendungen seitens der verschiedenen Bundesministerien tätig, wie viele Personen werden hierzu beschäftigt, und welche Kosten verursachen sie?

Im Bundesministerium für Forschung und Technologie werden die Begriffe „Projektträger" und „Projektbegleiter" wie folgt verwendet:

- „Projektträger" sind Einrichtungen, denen die fachliche und administrative Betreuung und Abwicklung sachlich zusammengehörender Förderungsvorhaben – d. h. eines Förderungsprogramms oder eines Programmteils – übertragen wurde.
- „Projektbegleiter" sind Fachbeobachter geförderter Projekte.

Projektbegleiter sind generell an den Forschungsarbeiten nicht selbst beteiligt. Bei Projektträgern besteht eine klare Verantwortungstrennung zwischen der Projektträgereinheit [z. B. Gesellschaft für Weltraumforschung (GfW) in Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR)] und den Forschungseinrichtungen.

Derzeit sind 13 Projektträger und eine wechselnde Zahl von Projektbegleitern tätig. Die Projektträger beschäftigen ausschließlich für diese Aufgabe rd. 500 Mitarbeiter. Darin sind enthalten:

— die Mitarbeiter der GfW, die jetzt in die DFVLR integriert ist,

— einige Mitarbeiter für die Projektträgerschaft „Innovationen in der Bergbautechnik" im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft,

— einige Mitarbeiter für die Projektträgerschaft „Überbetriebliche Ausbildungsförderung" im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft.

Die jährlichen Kosten hierfür liegen derzeit in der Größenordnung von 40 Mio DM.

9. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über eine Vereinfachung der Forschungsförderung, und ist es möglich, über einen stärkeren Ausbau der indirekten Forschungsförderung eine derartige Vereinfachung herbeizuführen?

Die Bundesregierung ist bemüht, dort, wo Verfahren der Antragstellung, Bewilligung oder Auftragsvergabe im Forschungs-

und Entwicklungsbereich Schwierigkeiten mit sich bringen, Abhilfe zu schaffen. Sie versucht hierbei besonders, kleinen und mittleren Unternehmen durch verbesserte Beratung und Information den Zugang zur staatlichen Forschungsförderung und zur Nutzung vorhandener wissenschaftlicher Ergebnisse und Einrichtungen zu erleichtern. Was einen etwaigen Ausbau der indirekten Forschungsförderung angeht, so wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 4 und 6 verwiesen.

Anlage

Übersicht über steuer- und zollrechtliche Vorschriften zur Förderung von Forschung und Entwicklung

A. Steuern vom Einkommen und Ertrag

I. Einkommensteuergesetz 1975 – EStG – (BGBl. 1974 I S. 2165 – BStBl. 1974 I S. 733)

1. § 3 Ziff. 11 EStG

   (Steuerfreiheit für Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Forschung und Wissenschaft unmittelbar zu fördern).

2. § 3 Ziff. 44 EStG

   (Steuerfreiheit unter gewissen Voraussetzungen für Stipendien, die von bestimmten Stellen zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden).

3. § 10 b Abs. 1 EStG – § 11 Ziff. 5 a KStG

   (Abzug von Spenden zur Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke beim Spender bis zur Höhe von insgesamt 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte – bei Körperschaften des Einkommens – oder 2 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewandten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 v. H. um weitere 5 v. H.).

4. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u EStG und § 82 d EStDV

   (Gewährung von Sonderabschreibungen, und zwar bis zu insgesamt 50 v. H. für bewegliche und bis zu insgesamt 30 v. H. für unbewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung und Entwicklung dienen. Die Inanspruchnahme der Begünstigung ist nur für Wirtschaftsgüter zulässig, die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind).

II. Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141 – BStBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489 – BStBl. I S. 521)

Durch das Überleitungsgesetz vom 20. Februar 1969 haben die folgenden Rechtsverordnungen Gesetzeskraft erhalten:

1. VO über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 BGBl. I S. 387 – BStBl. I S. 181)

   Sofortiger Abzug der für die Erfindertätigkeit laufend gemachten Aufwendungen als Betriebsausgaben; erweiterter Abzug von Verlusten aus der Erfindertätigkeit; Ermäßigung der auf die Einkünfte aus der freien Erfindertätigkeit entfallenden Einkommensteuer, soweit die Erfindung nicht im eigenen gewerblichen Betrieb des Erfinders verwertet wird; volle Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der freien Erfindertätigkeit dienen).

2. VO über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmer-Erfindungen vom 6. Juni 1951 (BGBl. I S. 388 – BStBl. I S. 184)

   (Lohnsteuerliche Begünstigung der Vergütungen für Arbeitnehmer-Erfindungen).

3. VO über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (BGBl. I S. 33 – BStBl. I S. 145)

   (Steuerfreiheit für Prämien, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge gewährt, soweit sie 200 DM nicht übersteigen. Übersteigen die Prämien 200 DM, so ist zusätzlich die Hälfte des übersteigenden Betrags steuerfrei, höchstens jedoch ein Betrag von insgesamt 500 DM).

Eine Verlängerung der zeitlichen Geltungsdauer des Überleitungsgesetzes über den 31. Dezember 1975 hinaus ist vorgesehen.

III. Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft – – BerlinFG – (BGBl. 1970 I S. 1481 – BStBl. 1970 I S. 1016)

1. § 14 BerlinFG

   (Gewährung von erhöhten Absetzungen bis zur Höhe von 75 v. H. für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter jeder Art sowie für bestimmte Gebäude, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) gelegenen Betriebsstätte gehören, an Stelle der normalen Absetzungen für Abnutzung. Zu den begünstigten Wirtschaftsgütern gehören neben beweglichen Wirtschaftsgütern, die der Forschung oder Entwicklung dienen, auch Gebäude, die in Berlin (West) errichtet werden und im eigenen gewerblichen Betrieb zu mehr als 80 v. H. unmittelbar der Forschung oder Entwicklung dienen).

2. § 19 BerlinFG

   (Gewährung einer Investitionszulage für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eines Betriebs (einer Betriebsstätte) in Berlin (West). Die Investitionszulage beträgt grundsätzlich 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter. Sie erhöht sich für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ausschließlich der For-

schung oder Entwicklung dienen, auf 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten).

IV. *Investitionszulagengesetz – InvZulG 1975 (BGBl. 1975 I S. 528 – BStBl. 1975 I S. 205)*

§ 4 InvZulG 1975

(Allgemeine Gewährung einer Investitionszulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen der Forschung oder Entwicklung dienen).

V. *Gewerbesteuergesetz – GewStG – (BStBl. 1974 I S. 1971 – BStBl. 1974 I S. 658)*

§ 8 Ziff. 9 und § 9 Ziff. 5 GewStG

(Abzug von Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke) Bei der Gewerbesteuer sind Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke ebenfalls abzugsfähig. Die Höhe des Abzugs richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuergesetzes.

B. Steuern vom Vermögen

I. *Vermögenssteuergesetz 1974 – VStG – (BGBl. 1974 I S. 949 – BStBl. 1974 I S. 232) und Bewertungsgesetz 1974 – BewG – (BGBl. 1974 I S. 2369 – BStBl. I S. 862)*

1. § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG

   (Steuerfreiheit für das Vermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar solche Forschungs- und/oder Entwicklungsaufgaben erfüllen, die gemäß § 17 StAnpG und der dazu ergangenen Gemeinnützigkeitsverordnung als gemeinnützig anerkannt worden sind. – Forschungs- und/oder Entwicklungsinstitutionen der öffentlichen Hand sind ohne weiteres steuerfrei, weil sie nicht steuerbar im Sinne des VStG sind).

2. § 101 Nr. 2 BewG

   (Steuerfreiheit für zum Betriebsvermögen gehörende Erfindungen, Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke, die beim unbeschränkt steuerpflichtigen Erfinder oder Urheber nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG nicht zum sonstigen Vermögen gehören (s. folgende Ziffer 3). – Für Diensterfindungen gilt die Steuerfreiheit insoweit nicht, als der Arbeitgeber sie in Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen hat).

3. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG

   (Steuerfreiheit für eigene Erfindungen, Urheberrechte und Originale, urheberrechtlich geschützter Werke unbeschränkt vermögenssteuerpflichtiger natürlicher Personen. Die Steuerfreiheit gilt auch für Ansprüche auf Vergütungen für eigene Diensterfindungen. Soweit die vorgenannten Erfindungen und Urheberrechte im Falle des Todes des Erfinders oder Urhebers auf seinen unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Kinder übergehen, sind sie auch bei diesen Personen steuerfrei).

II. *Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz 1974 – ErbStG – (BGBl. 1974 I S. 933 – BStBl. 1974 I S. 216)*

1. § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b ErbStG

   (Steuerfreiheit für Schenkungen unter Lebenden und Zuwendungen von Todes wegen an bereits bestehende oder vom Schenker oder Erblasser errichtete Forschungs- und/oder Entwicklungsinstitutionen, die als gemeinnützig im Sinne des § 17 StAnpG und der dazu ergangenen Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sind bzw. die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen. – Subventionen der öffentlichen Hand stellen keinen unter das ErbStG fallenden Tatbestand dar, weil die öffentliche Hand insoweit nicht freigebig, sondern in Erfüllung ihrer Aufgaben handelt).

2. § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG

   (Steuerfreiheit für Schenkungen unter Lebenden und Zuwendungen von Todes wegen an natürliche oder juristische Personen, die mit der Auflage verbunden sind, sie für solche Forschungs- und/oder Entwicklungsaufgaben zu verwenden, die nach § 17 StAnpG und der dazu ergangenen Gemeinnützigkeitsverordnung als gemeinnützig anzusehen sind).

III. *Grundsteuergesetz 1974 – GrStG – (BGBl. 1973 I S. 965 – BStBl. 1973 I S. 586)*

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GrStG

   (Steuerfreiheit für Grundbesitz von Forschungs- und/oder Entwicklungsinstitutionen der öffentlichen Hand).

2. § 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG

   (Steuerfreiheit für Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer privatrechtlichen gemeinnützigen Institution für solche Forschungs- und/oder Entwicklungsaufgaben benutzt wird, die als gemeinnützig im Sinne des § 17 StAnpG und der dazu ergangenen Gemeinnützigkeitsverordnung anzusehen sind).

3. § 3 Abs. 1 Nr. 4 GrStG
   (Steuerfreiheit für Grundbesitz, der von einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, einem ihrer Orden, einem ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände für Zwecke der Wissenschaft – hierzu gehört auch die wissenschaftliche Forschung – benutzt wird).
4. § 4 Nr. 5 GrStG
   (Steuerfreiheit für Grundbesitz, der vom Eigentümer für Zwecke der Wissenschaft – hierzu gehört auch die wissenschaftliche Forschung – benutzt wird, wenn durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf Grundbesitz der öffentlichen Hand, der einer natürlichen oder juristischen Person für die Forschung im vorgenannten Sinne überlassen ist).

C. Verkehrsteuern

I. *Umsatzsteuergesetz 1973 – UStG – (BGBl. 1973 I S. 676 – BStBl. 1973 I S. 693)*

Das UStG enthält keine Vorschriften, die speziell auf die Förderung von Forschung und Entwicklung abstellen. Es gibt jedoch generelle Begünstigungen, die auch für Forschung und Entwicklung gelten:

1. § 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG
   (Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs. Hierunter fallen auch die Leistungen im Rahmen von Forschungs-, Studien- und Entwicklungsaufträgen, die z. B. von selbständigen Wissenschaftlern oder Ingenieuren ausgeführt werden).
2. § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG
   (Ermäßigter Steuersatz für die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden Leistungen von Ingenieurgesellschaften, ggf. einschließlich der Übergabe gebrauchsfähiger Erprobungsmuster).

D. Sonstige Vergünstigungen

Auf dem Gebiete der Zölle und Verbrauchsteuern bestehen für Forschungsmittel die folgenden Vergünstigungen:

1. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 der Allgemeinen Zollordnung (AZO) sind unter zollamtlicher Überwachung zollfrei
   a) für die Forschung bestimmte Waren von wissenschaftlichem Wert, einschließlich ihrer Ersatzteile und ihres Zubehörs, unter der Voraussetzung, daß in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Waren von gleichem wissenschaftlichem Wert im Zeitpunkt der Bestellung nicht erhältlich sind,
   b) Waren, an denen geforscht werden soll. Die Zollbefreiung wird nur öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen, die Forschung im wesentlichen nur der Wissenschaft wegen treiben, gewährt.

   Von der Zollfreiheit sind Waren der handelsüblichen Büro- und Laborausstattung (z. B. Ton- und Bildwiedergabegeräte, Mikrofilmlesegeräte, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Karteisysteme, Mikroskope, Zentrifugen) ausgeschlossen, es sei denn, daß besondere Beschaffenheitsmerkmale diesen Waren wissenschaftlichen Wert verleihen oder daß sie für ein Zusammenwirken mit zollfreien Forschungsmitteln besonders hergerichtet sind.
2. § 37 Abs. 1 Nr. 4 AZO gilt bei eingeführten verbrauchsteuerpflichtigen Waren sinngemäß auch für Verbrauchsteuern. Eine Einschränkung besteht jedoch für die Einfuhrumsatzsteuer. Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit in den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 4 AZO hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden oder der besonderen Umstände wegen nicht Gegenstand des Handels sind und daß sie nicht zur entgeltlichen Abgabe bestimmt sind.

   Im Inland hergestellte Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen dürfen nach § 13 Abs. 2 Tabaksteuergesetz mit zollamtlicher Genehmigung unversteuert für wissenschaftliche Versuche und für Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden verwandt werden.

   Auf dem Gebiet der Mineralölsteuer darf der Bundesminister der Finanzen – über § 37 Abs. 1 Nr. 4 AZO hinaus – aufgrund einer Ermächtigung in § 8 Abs. 6 des Mineralölsteuergesetzes in besonders gelagerten Einzelfällen Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treib- oder Schmierstoff gewähren; hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eingeführte oder im Inland hergestellte Mineralöle handelt.
3. An die Stelle der gegenwärtigen nationalen Regelung auf dem Gebiete der Zollfreiheit für Forschungsmittel tritt ab 1. Januar 1976 eine Gemeinschaftsregelung, die der Rat der EG durch Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 184/1 vom 15. Juli 1975 und Nr. L 193/39 vom 25. Juli 1975) erlassen hat. Nach dieser Verordnung wird Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt

für wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte, die ausschließlich für Lehrzwecke oder für die reine wissenschaftliche Forschung eingeführt werden, sofern sie bestimmt sind für

a) öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, sowie solche Abteilungen einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist,

b) private wissenschaftliche Einrichtungen oder Lehranstalten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.

Voraussetzung für die Zollbefreiung ist, daß keine Instrumente, Apparate und Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Als „reine wissenschaftliche Forschung" wird nur die zu nicht kommerziellen Zwekken betriebene Forschung angesehen.

Die Zollbefreiung gilt auch für alle Teile, Ersatzteile und Zubehör, die zum Funktionieren von wissenschaftlichen Instrumenten, Apparaten und Geräten notwendig sind, sofern diese ebenfalls zollfrei sind.

Von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind übliche Ausrüstungsgegenstände, sofern diese nicht gewisse Besonderheiten aufweisen, die die in der Gemeinschaft hergestellten Waren nicht besitzen.

Grundlage des Gemeinschaftsrechtsakts wie auch der gegenwärtig noch geltenden nationalen Regelung in § 37 Abs. 1 Nr. 4 AZO bildet das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (vgl. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. April 1957 – BGBl. II S. 170). Das Abkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1957 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 2. Oktober 1957 – BGBl. II S. 1467).

4. Auf Grund von Entscheidungen des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft bzw. des Rates der Europäischen Gemeinschaften werden den folgenden Unternehmen

— Kernkraftwerk RWE – Bayernwerk GmbH in Grundremmingen,

— Kernkraftwerk Lingen GmbH in Lingen/Ems,

— Kernkraftwerk Obrigheim GmbH in Obrigheim a. N.,

— Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH in Kalkar

als sogenannte „gemeinsame Unternehmen" im Sinne von Artikel 45 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Vergünstigungen gemäß Anhang III Nr. 6 des Vertrages gewährt. Die Vergünstigungen bestehen in der Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und allen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher oder fiskalischer Art für wissenschaftliches und technisches Material, mit Ausnahme des Baumaterials und des Materials für Verwaltungszwecke. Die drei zuerst genannten Kernkraftwerke genießen darüber hinaus die gleichen Vergünstigungen für die Stoffe, die in dem gemeinsamen Unternehmen aufbereitet wurden oder dort aufbereitet werden sollen.

5. Eine Reihe von zwischenstaatlichen Organisationen, wie z. B.

— die Europäische Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO),

— die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (ESO),

— die Europäische Weltraumforschungsorganisation (ESRO),

— die Europäische Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC),

— die Europäische Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN),

— Das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW),

— das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie,

genießt auf Grund entsprechender Vereinbarungen über Vorrechte und Befreiungen und den dazu erlassenen nationalen Gesetzen bzw. Verordnungen im allgemeinen für die von ihnen ein- oder ausgeführten Waren, die für ihre amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, Befreiung von allen Zöllen und sonstigen Abgaben, soweit sie nicht Zahlungen für besondere Leistungen darstellen, sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen. Sind bei größeren Einkäufen der Organisationen, die für ihre amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, Steuern oder sonstige Abgaben im Preis enthalten, werden diese nach Möglichkeit – aus Haushaltsmitteln – vergütet.

Von den genannten Organisationen hat die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre ihren vorläufigen Verwaltungssitz in Hamburg. Das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie hat seinen Sitz in Heidelberg. Die ESRO unterhält mit dem European Space Data Centre (ESDAC) eine Niederlassung in Darmstadt. Alle anderen Organisationen haben ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Abgabenvergünstigungen insbesondere

von den Organisationen mit Sitz in der Bundesrepublik in Anspruch genommen. Sie werden aber auch anderen zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik gewährt, sofern diese unter den o. a. Voraussetzungen Waren in die Bundesrepublik einführen oder einführen lassen. So genießt die ESRO z. B. in der Bundesrepublik Abgabenbefreiung für die von ihren deutschen Vertragsfirmen eingeführten und für die Entwicklung und den Bau des Weltraumlaboratoriums „Spacelab" erforderlichen Waren.